

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat amaufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 26 Absatz 1 Satz 3, 34, 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und § 38 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 19. November 2009 (Amtsblatt Nr. 48 vom 26. November 2009, Stadtrecht Nr. 6/3) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 3 Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Stützmauern (ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten ab 27. November 2009).“

2. § 3 Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 26. November 2009.“

3. § 3 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum vom 27. November 2009 bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.“

4. § 3 Absatz 3 Nr. 4 wird neu eingefügt:

„4. den Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten in dem Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung:

4.1 Anbaustraßen in oder an Gewerbe- und Industriegebieten 171,00 EUR

4.2 Sonstige Anbaustraßen, die

a) bis zu 15 % gepflastert sind 166,00 EUR

b) über 15 % bis zu 50 % gepflastert sind	192,00 EUR
c) über 50 % gepflastert sind	279,00 EUR

Die seitlichen Begrenzungen des Straßenraums aus Pflaster je Straßenseite bis 0,5 m Breite gelten nicht als Pflasterung.

Die Staffelung gilt nicht für wasserdurchlässige Beläge und auf Fuge gesetzte nichtdurchlässige Beläge; hier gilt der Einheitssatz nach Nr. 4.2 a).

4.3	Wohnwege (ohne Treppenwege)		144,00 EUR
4.4	Parkflächen		
	als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 4.1 und 4.2 entsprechend den dort genannten Einheitssätzen		
4.5	Grünanlagen		
	als flächenmäßige Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen nach Nr. 4.1 bis 4.3		
	a) allgemein		48,00 EUR
	b) Zuschlag je Einzelbaumpflanzung		2.100,00 EUR
4.6	Vorfluter Abwasserkanal für Treppenwege	pro m ²	7,35 EUR“

5. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aufteilung der Einheitssätze für Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage:

Einheitssätze nach § 3 Abs. 3	Erschließungsanlagen ohne Entwässerung und Beleuchtung	Einrichtungen für Entwässerung / Beleuchtung	
Nr. 1.1, 2.1, 3.1 und 4.1	80 %	13 %	7 %
Nr. 1.2 a, 2.2 a, 3.2 a und 4.2 a	75 %	14 %	11 %
Nr. 1.2 b, 2.2 b, 3.2 b und 4.2 b	76 %	14 %	10 %
Nr. 1.2 c, 2.2 c, 3.2 c und 4.2 c	79 %	8 %	13 %
Nr. 1.3, 2.3, 3.3 und 4.3	67 %	23 %	10 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.